ARTIKEL DES ALLGEMEINEN LANDTAGSCHLUSSES, WELCHE AUF DEM KÖNIGL. PRAGER...

47 H 40.
Tres. Re 89.

Národní knihovna ČR
Historické fondy
47 H 40/1774-75
Národní knihovna
1002294775

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

i. l.
7573

Artikel
des
allgemeinen Landtagsschlusses,
welche
auf dem königl. prager Schlosse am 17ten Tage des Monats Oktober 1774. in Gegenwart der, zu diesem allgemeinen Landtage verordneten, hochansehnlichen kaserl. königl. Herren Kommissäre,
nämlich:

des hoch- und wohlgebohrnen Herrn Herrn Franz Anton, des heil. röm. Reichs Grafen v. Nostitz und Rhinek, Herrn der böhmischen Majoratsherrschaften Falkenau, Heinrichsgrün und Tschochau, Ihrer k. k. apost. Majestät wirkl. geheimen Raths, Kämmerers, und des heil. Stephansordens Kommandeurs, obersten Hoflehenrichters, und Beisitzers des k. k. Landesguberniums, dann des größern Landrechts im Königreich Böhmen;

des hoch- und wohlgebohrnen Herrn Herrn Christian, des heil. röm. Reichs Grafen v. Sternberg, Ihrer k. k. apost. Majestät wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, und Beisitzers des k. k. Landesguberniums im Königreich Böhmen;

des edlen und gestrengen Ritters Herrn Marzell v. Hennet, Herrn auf Zwiestow, Ihrer k. k. apost. Majestät Raths, Beisitzers des k. k. Landesguberniums, und Burggrafen des königgratzer Kreises im Königreich Böhmen

vorgetragen,

sodann von allen vier Ständen des Königreichs Böhmen beschlossen, und am 7ten Oktober 1775. publiziret wurden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Namen der allerheiligsten und unzertheileten Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, Gott des Sohnes, und Gott des heiligen Geistes! Amen.

Es haben die Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau Maria Theresia, römische Kaiserin, in Germanien, auch zu Ungarn und Böhmen apostolische Königin, den gesammten vier

Ständen dieses Ihro Erbkönigreichs Böhmen, durch Dero zu dem, für das 1775te Militarjahr ausgeschriebenen, allgemeinen Landtag verordnete kaiserl. königl. Kommissäre, vermög der ihnen mitgegebenen, und auf dem kaiserl. königl. prager Schloß bei der gewöhnlichen Landtagsversammlung den 17ten Oktober 1774. öffentlich abgelesenen kaiserl. königl. Instrukzion, dann der beigefügten allergnädigsten Kredenzialien allerhuldreichst zu vernehmen zu geben geruhet: daß, obwohlen Allerhöchstselbte die schwere Bürde, mit welcher Ihro getreuen Lande bis nun zu beladen sind, keineswegs mißkenneten, mithin nach Ihro landesmütterlicher Gesinnung wohl wünscheten, diesem treugehorsamsten Erbkönigreich Böhmen, bei desselben durch die fürgewesste Mißjahre und andere Unfälle erlittenen Drangsaalen, über die bereits allermildest zugewendete Wohlthaten in denen Ordinariabgaben einige

wei-

weitere Erleichterung allergnädigst angedeihen zu lassen, jedennoch die denen treugehorsamsten Ständen bereits ehehin umständlich zu erkennen gegebene dringende Ursachen noch immer vorwalteten, welche von dem sowohl zur Erhaltung einer gewachsenen Kriegsmacht, als zu Tilgung deren in dem fürgewesten schweren Krieg zu kontrahiren bemüßigt gewesten großen Schuldenlasten festgesetzten Systeme abzugehen nicht gestatten.

Wie nun aber zu dessen auf die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes, und Ihro Majestät Erbstaaten einzig und allein abzielenden Aufrechthaltung Ihro kaiserl. königl. Majestät vorzüglichste Sorgfalt dahin gerichtet wäre, damit der richtige Einfluß deren hierzu nöthigen Erfordernißen in Re & Tempore sicher gestellet werde; als hätten

Aller=

Allerhöchstgedacht Ihro Majestät zu denen treugehorsamsten Ständen das gnädigste Zutrauen, daß selbe diese landesmütterliche Absicht weiters zu unterstützen, und deme, was für das Militarjahr 1775. gnädigst anzusinnen für nöthig befunden worden, in ihrer angewohnten Devozion sich willfährigst zu unterziehen nicht anstehen werden.

Und da vor allem die Ehre Gottes nebst der Fortpflanzung des alleinseeligmachenden katholischen Glaubens die wahre Grundveste wären, wodurch der Länder Wohl bestünde;

So könnten

Erstens: Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät nicht umhin, die treugehorsamsten Stände zur unabläßlichen Beharrlichkeit in ihrem bisherigen Re-

li-

ligionseifer, und zu künftiger Bewirkung all deſſen anzufrischen, was dieſem vorzüglichen Geſchäft nach Maaß der vorhin zur Aufrechthaltung der katholiſchen Religion feſtgeſtellten Grundſätzen, und ergangenen Generalien einen gedeilichen Vorſchub geben könnte.

Zweitens: Hegeten Ihro Majeſtät die gnädigſte Zuverſicht, daß die treugehorſamſten Stände für dieſes 1775te Militarjahr das Quantum pro Militari mit 4,200,000 fl. und pro Camerali zu dem Schuldenfond des allerhöchſten Ærarii mit 1,070,488 fl. 44 kr. in Summa mit fünf Millionen zweimal Hundert und ſiebenzig tauſend vier Hundert acht und achtzig Gulden 44 kr. für dieſes Jahr willfährigſt übernehmen, und damit in Tempore, und zwar

mit

mit Abführung des Militaris in monatlichen anticipat Ratis, mit dem Camerali aber nach Verfließung eines jeden Quartals richtig einhalten werden. Wobei Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät denen treugehorsamsten Ständen allergnädigst versichern ließen: daß, obschon Allerhöchstselbte so wohl das obausgemessene Quantum militare, als camerale zu dem bestimmten Endzweck zu verwenden, folglich beides rein und depuriret zu halten, gemeinet seyn, nichts destoweniger die zur Bedeckung der Interesse nöthigen Fundi allemal, wie es seit dem Eintritt des 1763ten Militärjahrs mit aller Zuverläßlichkeit geschehen, zur rechten Zeit aus andern Mitteln ausmessen und anweisen zu lassen, bedacht seyn werden. Annebens

Drit-

Drittens, zu denen treugehorsamsten Ständen gnädigst versehend, daß selbe der bisherigen Gewohnheit nach die Landesabgaben und Abstattung der Besoldungen sowohl für die kais. königl. als die Landesbediente: desgleichen

Viertens, für die königl. Appellationskammer das behörige Augmentum Salarii noch ferner ohne Anstand willigst übernehmen, nicht minder

Fünftens, die ehedeme für die königl. böhmische Hofkanzley gewidmete jährliche achtzehn tausend Gulden, nach der allerhöchsten Resoluzion vom 28ten Dezember 1748. aus der jüdischen Contributionsquota in monatlichen Ratis zu Handen Ihro Majestät Hofkanzley-Taxamts richtig abführen; hiernächst auch

Sechstens. keinen Anstand nehmen werden, das gewöhnliche Moratorium, jedoch mit Ausnahme der Wittwen und Waisen, dann der piarum Causarum, für welche pro Anno 1775. abermalen Zehn tausend Gulden gewidmet werden, noch weiter zu erstrecken. Wo übrigens

Siebentens. so viel die Landesbegränzung anlanget, es bis auf Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigste Entschliessung bei denen von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen beruhete, und endlichen

Achtens. in Ansehung der zu unterhaltenden und zu verbessernden Strassen, Allerhöchst Ihro Majestät von denen treugehorsamsten Ständen allergnädigst gewärtigten, daß sie zu Folge des bereits durch das k. k. Gubernium an Dieselbe gelang-

langten ehemaligen Antrags für künftiges Jahr eine fallgemeine Hand = und Zugrobotsreluition nach der in Niederösterreich eingeführten Modalität zu verwilligen, um so weniger Anstand nehmen werden, als die Herstellung guter und zu aller Jahrszeit wandelbarer Strassen unmittelbar zum Besten des Landesinwohners gereiche, und der Betrag der diesfälligen geringen Abgabe wiederum bis auf den letzten Heller im Lande verwendet werde; in wessen Anbetracht, und da der Nutzen des Landes selbst erforderte, den Strassenbau zu befördern, sich Ihro Majestät auch um so gewisser versehetten, daß sie Stände auf Herstellung eines sattsam ergiebigen Fundi zu diesen nützlichen Aufwand von selbsten fürdenken werden.

Wie nun Ihro kaiserl. königl. apost. Majestät bei Abfassung dieses gnädigsten Ansinnens das

Hauptangenmerk auf das wahre Beste, und den Ruhestand Dero getreuesten Erblande gerichtet hatten, und dahero im geringsten nicht zweifeln wollten, daß die treugehorsamsten Stände ihre bereitwillige Erklärung hierauf nach ihren vielfältig bewährten Eifer für Ihro Majestät, dann das königl. und erzherzogliche Haus, durchgehends abfassen, auch den Landtag in der bestimmten Zeit zu beendigen, vorhero aber die Art und Weise, durch welche sie die Postulata zu beheben gedenken vorläufig ad approbandum einzusenden bedacht seyn werden.

In dessen allergehorsamster Befolgung haben die treugehorsamsten Stände diese allerhöchste Gesinnung dem Herkommen nach, und zwar anfänglich ein jeder Stand ins besondere, nachgehends aber alle vier Stände insgesammt, in Erwe-

wegung gezogen, und vor allem andern Ihro kaiserl. königl. apost. Majestät für Dero huldreichste Gnade, daß nemlich Allerhöchstselbte, nach der uralt hergebrachten Gewohnheit, und zeitherigen Uibung pro Anno militari 1775. den allgemeinen Landtag vorläufig auszuschreiben, und hierzu gesammte vier Stände des Königreichs Böhmen fürzuladen, dann Ihro allermildeste Gesinnungen ihnen beizubringen, mithin Dero treugehorsamstes Erbkönigreich Böhmen bei denen wohlerworbenen Vorrechten, Freyheiten und Privilegien in allerhöchsten kaiserl. königl. Hulden zu erhalten geruhen wollen, so wie nach Pflicht und Schuldigkeit, also auch unter der allerdevotesten Ehrfurcht, die ausnehmendste allerunterthänigste Danksagung zu Füßen zu legen befunden, mit der allerunterthänigsten Versicherung, daß Sie Stände

de sich all dieses angelegen seyn lassen werden, die 1775jährige Landes-Postulata zu Ihro allerhöchsten Zufriedenheit vollkommen zu erledigen. Gleichwie dann auch hiernach von Ihro kais. königl. apostolischen Majestät mit Dero treugehorsamsten Ständen der Landtag auf das gegenwärtige 1775te Jahr folgendermassen im Namen Gottes geschlossen worden.

Von

Von

Einrichtung der Pfarreyen

und

Kollaturen.

Anlangend nun

Ad 1^mum die Ehre Gottes, und die Fortpflanzung des alleinseeligmachenden Glaubens; So ist die von Ihro kaiserl. königl. apost. Majestät preiswürdigst hierob erlassene allerhöchste Verordnung gleichsam schon im Voraus mit nachfolgendem vierfachen Verhältniß bewerkstelliget, und erfüllet. Da

Erstens: Sr. des allhiesigen Erzbischofens fürstl. Gnaden nebst deme, daß selbte auf den tu=

tugendlich und untadelhaften Lebenswandel derer in Ihrer Archidioeces befindlichen geistlichen Seelsorgern die strengste Aufmerksamkeit tragen, hiernächst in der ganzen Archidioeces die besondere Andacht zu dem das Allerdurchlauchtigste Erzhaus abstamlich beseegnenden hochheiligsten Sakrament des Altars, eifersvoll eingeführet, und nicht nur allein hierummen in der allhiesigen Metropolitankirche bei St. Veit eine ordentliche von Sr. Heiligkeit dem letztverstorbenen Pabst Clemens den XIV. bestättigte besondere Bruderschaft eigends errichtet, sondern auch, damit dieses allerheiligste Sakrament des Altars vom 1ten Januar 1774. anfangend, durch künftige ewige Zeiten sowohl bei Tag als Nachtsstunden ohnunterbringlich angebetet und verehret werde, das nöthige bei allen Archidioecesal-Pfarrern

und

und Klöstern veranlaßet, und in wirkliche Ausübung gesetzet haben. Und annächst

Zweytens. Inhalt deren durch das verlittene Jahr 1774 über die allerortige Verrichtungen deren geistlichen Seelsorgern eingelangten gründlichen Berichten, nicht nur allein durch den erzbischöflichen Vicarium generalem 48 Pfarr-Beneficia und geistliche Klöster canonice visitiret, und dabei 31604 Seelen das heilige Sakrament der Firmung mitgetheilet, sondern auch durch die angestellte erzbischöfliche, dann durch die anderweite böhmisch und deutsche Bußprediger in verschiedenen Kreisortschaften die sonst gewöhnliche Missionen verrichtet, durch erwehnte Missionarios aber vier Personen, welche ketzerisch- und verbotene Bücher unter das Landvolk ausgestreuet haben, handfest gemachet, und der Justitz zur ver-

schuldeten Bestrafung übergeben, so fort 929 Stück ketzerische und verbotene Bücher ausfindig gemachet, und hieror über 2000 Stück katholischer Gesang und Gebetbücher vertheilet, dann unter einem durch die geistlichen Missionsübungen 36 Atheisten und über 300 in verschiedene Glaubensirrthümer verfallene Landesinsassen zur Abschwörung ihres falschen Wahns, und zur Erkenntniß und neuerlichen Profession des wahren katholischen Glaubens zurückgeführet, und endlich 39 Juden zum Christenthum bekehret, und mittelst der heiligen Tauf der katholischen Gemeinde zugesellet, nicht minder demnächst

Drittens: nach Beispiel der erzbischöflichen Archidioeces, auch in der königgratzer bischöflichen Dioeces neben denen mit dem heiligen Sakrament der Firmung begabten 6848 Personen,

nen, auch die daselbstigen Missionarien an verbotenen Büchern 270 Stück abgenommen, und 9 Juden zum christlichen Glauben vermöget, dann 93 durch ketzerischen Unglauben verführte Personen zur Wiedererkenntniß ihres Irrthums, und zur wahren katholischen Religion zurück gebracht worden sind. Wobei noch fernerweit nicht zu zweifeln ist, daß in wofern auch der leutmeritzer Herr Bischof die jenseitige Dioecesalmissionen und andere geistliche Verrichtungen, nicht immer noch anhero anzuzeigen anstünde, auch diesfalls der ständische Religionseifer mit mehreren erhoben werden, und dahero auch wohlgedachter leutmeritzer Herr Bischof, wenigstens in Zukunft, zu diesortiger gehöriger Anzeige wiederholtermassen und zur unfehlbaren Folge ausgebig zu erinnern seyn dürfte.

Viertens: Von einigen Herren Landesinnwohnern, und zwar in der erzbischöflichen Prager Diözes eine neue Pfarrey von dem Herrn Grafen des Fours, zu Tmayn, dann vier Kaplaneyen, als: zwo von dem Herrn Fürsten zu Schwarzenberg zu Ratiboritz und Nakrzim, dann zwo von dem Herrn Grafen von Salm zu Nittersdorf und Pangratz, wie auch eine dergleichen Kaplaney zu Katzerow, errichtet worden sind. Mithin aus so gestaltig erzbischöflichen Archidiözesal- und königgratzer Diözesalverwendungen, die wahre und reiche Frucht der evangelischen Arbeit in der Maße zu erhoffen ist, daß die im Königreich Böhmen da und dorten noch etwa verborgene minderbeträchtliche Glaubensirrungen und Lauigkeit, mittelst fernerweitigen eifrigen Wachsamkeit deren hiezu insbesondere angewiesenen Seelsorgern ganz unschwer behoben, und mit der Wurzel ausgerottet, andurch

durch aber hier Landes die wahre katholische Religion ihre erwünschte Vollkommenheit erreichen werde.

Also will es nur noch an deme bewenden: daß fernerweit dem Beispiel Sr. des Herrn Erzbischofens fürstlichen Gnaden, von Dero Beistand die in der erzbischöflichen Archi-dann die in denen leutmeritzer und königgratzer bischöfl. Diözesen angestellten 16 Missionarien ihren Unterhalt aus der geistlichen Casla Salis genüßen, auch die treugehorsamsten Stände nachzufolgen, und zu Unterstützung deren anderweiten ehehin schon eingeführten böhmisch und deutschen Bußmißionen für das Militarjahr 1775. das sonst gewöhnliche Missionsquantum pr. 1200 fl. ex Fundo domestico abreichen zu lassen, nicht unabgeneigt seyn, sofort aber die bekannte Religionspatente, mit diesfälligem Excitatorio

vom

vom Jahr 1725. allgemein zu republiziren, und durch die obrigkeitliche Mitwirkung, die zum unumgänglichen Unterhalt des Lebens deren geistlichen Seelsorgern gewidmete Decimationen und andere Schuldigkeiten deren Unterthanen zur allmaligen richtigen Abfuhr zu bringen, hiernächst aber vornehmlich zu Schul- und Lehrmeistern der Jugend, sowohl in den Landstädten als Dörfern, wohlgesittete, vorläufig von denen Vicariis foraneis, oder wenigstens von denen Localseelsorgern in denen Grundsätzen des römisch katholischen Glaubens geflissentlich geprüfte Leute anzustellen; dann nach preißwürdigstem Beispiel Ihrer kaiser königl. apostol. Majestät, deme gemäß Allerhöchstselbte die von der heiligen Kongregation und päbstlicher Approbation in Rom ausgewirkte jährliche 1500 fl., dann die geistliche Fructus intermedios, denen hierländigen Schulmeistern allergnädigst zuzueignen

ge-

geruhen, die hierländigen Obrigkeiten sowohl, als jederortige Gemeinde in verfolgsamer dessen Nachahmung denen Schulmeistern aus eigenen Renten ein zulängliches Auskommen abzureichen, mithin selbte andurch von der kümmerlichen Besorgniß ihres zeitlichen Unterhalts vollkommen zu entledigen, und lediglich zu beständiger Glaubens- und Sittenlehre der Jugend anzuhalten, somit aber den wahren Grundstein des unverfälschten römisch katholischen Glaubens bei der blühenden Jugend anzulegen und zu befestigen, dann unter einem die theils Orten noch um die falsche Glaubensübung und Verachtung der katholischen Religion verdächtige, und schon öfters der behörigen Gerichtsstelle entdeckte Leute, durch die allhiesige königl. Appellationskammer anderen zum Abscheu und Warnigung in Zeiten gemessen bestrafen zu lassen, überhaupt aber die Stände über die in der Landesverfassung selbst begrün-

gründete alleinseeligmachende katholische Religion (wie bishero rühmlichst) feste Hand zu halten, und endlich bei der hier Landes angestellten Censurirungskommission, dann an Seiten der Gränitz-Zolladministration sowohl in Prag, als noch mehr an denen Gränitzörtern, zur Hindanhaltung deren einschleichenden Ministellorum und Einschwärzern verbotener Büchern, das Erforderliche zu verfügen, und endlich nicht minder der bei der hierortigen Buchdruck- und Buchhändlern bis nun zu mißbrauchenden Druck- und Verkaufsfreyheit Maaß und Ziel zu setzen, untereinst aber das allhiesige kaiserl. königl. General-Militar-Commando, damit selbtes durch die Regimentsfeldprediger, die bei dem hier Landes bequartirten Militari vorfindige verdächtig und unrichtige, wider die katholische Religion und ihre Gebräuche handlende oder sonst ärgerliche Bücher auszuforschen, und solche unmittel-

telbar abzunehmen, verwilliget werden möchte, zu requiriren sich angelegen seyn lassen.

Worauf Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät Inhalt eines allerhöchsten Rescripts vom 23ten Junius laufenden 1775ten Jahrs allergnädigst zu erkennen zu geben geruhet, wienach Allerhöchst Ihroselbten der sowohl von den geistlichen Ordinariis, als von gesammten treugehorsamsten Ständen fürwährend bezeigende Eifer zur Aufrechthaltung der heiligen alleinseeligmachenden katholischen Religion und Ausrottung alles ketzerischen Unwesens zu ganz besondern Wohlgefallen gereiche; wie dann mehr allerhöchstgedacht Ihro Majestät unter einem, nach dem ständischen Anverlangen, nicht allein dem kais. königl. Gubernio, sondern auch der Ministerial-Banco-Deputation mitgebeten, daß ersteres die vorhin ergangene Religionspatente, und das

gewöhnliche Excitatorium de Anno 1725. an die Ortsobrigkeiten republiziren, ingleichen die vorjährige Erinnerung wegen Bestellung rechtschaffener Schul = und Lehrmeister wiederholen, und durch das General-Militar-Commando, die Verfügung, damit von denen Regimentspredigern die bei dem im Lande bequartirten Militari vorhandenen anstößigen Bücher weggenommen und vertilget werden, veranlaßen, nicht minder die Censurskommission zu fleißiger Hindanhaltung der einschleppenden verführerischen Bücher ermahnen, letztere aber durch ihre unterhabende Beamte auf die einschleichenden irrgläubigen Emissarios, und derlei verwerfliche Bücher die genaueste Obsorge tragen lassen solle.

Von

Von den

postulirten 4,200,000 fl.

dann dem

Cammerali pr. 170,488 fl. 44 kr.

Ad 2dam. Nicht nur allein Eid, Pflicht und Schuldigkeit, und was nur immer einerseits die wahre Abhängigkeit erfordert, sondern auch, was andererseits die Liebe, Treue und Verehrung, und was der ächte Diensteifer nur immer zu wirken vermag, sind ohnabständlich jene Triebfedern, nach welchen die treugehorsamsten Stände über die von Ihro kais. kön. Maj. dem Königreich Böhmen pro Anno militari 1775. allergnädigst angesinnte Landespostulata sich dergestalten hier abzugeben

hat, wie es vor Gott und Ihro kaiserl. königl. Majestät sowohl, als vor dem werthen Vaterlande und der Nachkommenschaft jederzeit gerechtfertiget werden mag.

Die Ausführung dieses Satzes ist nun in Absicht auf das 1775jährige Postulatum dasjenige wichtige Geschäft der treugehorsamsten Stände, worunter der hierländige ordinaire Kontribuent, welcher für das innlebende Militarjahr 1775. von jedem Angesessenen 66 fl. zu entrichten schuldig seyn sollte, zum Hauptgegenstand auftritt. Vorläufig darf hier in Erinnerung gebracht werden, daß, obzwar in dem Landtagsgutachten des verlittenen 1774ten Militarjahrs an Ihro kaiserl. königl. Majestät der bittliche allerunterthänigste Antrag beschehen sey, damit in Ansehung derer denen hierländigen Kontribuenten aufliegenden so vervielfachten Extrasteuern

und

und Abgaben, das pro dicto Anno 1774. durch den Nachlaß von 500000 fl. herabgesetzte Haupt-Postulatum pro Futuro ausgebiger gemindert, dann seiner bisherigen größern Ausgabe, und dem kleinern Empfang genauer adäquiret werden möchte; deme unangesehen jedoch anstatt der erhoften diesfälligen Gewährung, das Widerspiel erfolget, und für innlebendes Militarjahr auf den ordinari Kontribuenten nicht nur allein nicht weniger als 57 fl., sondern gegentheils um 9 fl. mehr, mithin ein Quantum von 66 fl. zwar angetragen, dieser so gestaltige Antrag jedoch, in Folge deren von Seiten des Landes zu dem allerhöchsten k. k. Thron wiederholt verwendeten bittlichen allerunterthänigsten Vorstellungen, in Kraft eines erflossenen kaiserl. königl. allergnädigsten Rescripts vom 9. Jäner dieses Jahrs, nicht nur allein auf 60 fl. von jedem Angesessenen herabgesetzet, sondern annächst

auch

auch dem ordinari Kontribuenten allermildest zugestanden worden sey, seine bis lezten Oktober 1774 ausständige Kontributionsresten durch zehnjährige Fristen abtilgen zu können. In der Verlegenheit nun, aus welcher das Königreich Böhmen mit denen dem ordinari Kontribuenten zugemuthet gewesten 66 fl. sich nimmermehr auszuhelfen vermögend gewesen wäre; so ist diese allerhöchste kaiserl. königl. allergnädigste Entschliessung, als eine ausnehmende landesmütterliche Wohlthat, mit der pflichtschuldigst allerunterthänigsten Danknehmung auf das allervollkommenste um so mehr zu verehren, als der dieser allerhöchsten Wohlthat noch beigefügte Zusatz der verwilligten zehnjährigen Restentilgung den armen Kontribuenten in Stand seyet, pro currenti Anno militari 1775, ausser Beirrung der ehemaligen Resten, nur seine gegenwärtige Jahrssteuer zu besorgen; wobei die treu-

ge-

gehorsamsten Stände noch besonders die von Ihro kaiserl. königl. apost. Majestät, seit einigen Jahren her, dem hierländigen Unterthan erwiesene so häufige Wohlthaten in Erwegung gezogen, einfolgsam denen von Ihro kaiserl. königl. Majestät dem Königreich Böhmen pro Anno militari 1775. angesonnenen allerhöchsten Landespostulatis, in so weit nemlich darunter der steuerbare Angesessene nur mit 60 fl. einverstanden ist, sich auf das bereitwilligste und allerdevoteste unterzogen, dabei sich den Nachlaß der Nebenabgaben allerunterthänigst erbeten. Auf welch unterthänigste Erklärung in dem obangezogenen allerhöchsten Rescript vom 23ten Junius dieses Jahrs die allerhöchste Entschlüssung erfolget, wienach Ihro kaiserl. königl. Majestät die willfährige Erklärung deren treugehorsamsten Ständen, zu Uibernehmung des allergnädigst postulirten Quanti contributionalis

lis tam pro Militari, quàm Camerali, nach Maaß des in der spätern allerhuldreichsten Resolution verwilligten Nachlaßes gnädigst angenommen hätten, doch könnte der ansinnende Nachlaß an den in gesammten Erblanden angelegten Extraabgaben und Steuern um so weniger statt haben, als der Unterthan in der ordinären Kontribuzion bereits auf 60 fl. von Angesessenen wäre herabgesetzet, folglich demselben eine Erleichterung von 6 fl. zugestanden worden. Dahero Ihro k. k. Majestät in Erwägung der den Kontribuenten allermildest eingestandenen beträchtlichen Erleichterungen, sowohl des richtigen Einflußes des ohnehin merklich verminderten Contributionalis in Re & Tempore, als der übrigen Nebenabgaben sich gänzlich verseheten, besonders, da durch die wirklich im Werk begriffene neue Bequartirungsart dem ordinari Kontribuenten auf dem Lande, selbst

mit

mit einem namhaften Aufwand des Ærarii, eine merkliche Wohlthat in Enthebung von der bisher getragenen Quartierslast zugehen werde. Und obschon die gegenwärtigen Staatserfordernissen nicht gestatteten, den übrigen ständischen Desideriis zu willfahren; so würden Ihro Majestät doch niemalen entstehen, auf noch mehrere Erleichterung des Kontribuenten, und auf die Allerhöchst Ihroselbten so sehr am Herzen liegende Wohlfahrt dieses treugehorsamsten Erbkönigreichs Böhmen, das landesmütterliche Augenmerk stets hin zu richten.

XXXIV

Von

Übernehmung der Landesausgaben

für die

kais. kön. und Landesbediente, dann königl. Appellazionskammer.

Ad 3tium & 4tum. Da werden die kaiserl. königl. und Landesbesoldungen, wie auch das Augmentum Salarii für die Appellazionskammer (als welche hierum schon besonders requiriret hat) für gegenwärtiges Militarjahr 1775 von Seiten des Landes willfährigst übernommen.

Von

Digitized by Google

Von

den zu Handen des Hoftaxamts abzuführen kommenden 18000 fl.

Ad 5tum. Obwolen die hierländige jüdische Kontribution zu ihrer Bestimmung deren hieraus zu vergütenden Wetter- und Feuerschäden zum öftern nicht zureichend ist; deme unangesehen jedoch sollen vorerwähnte 18000 fl. zu Handen des k.k. Universaltaxamts gewöhnlichermassen abgegeben werden.

Auf welche ständischer Seits gemachte Erklärungen Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät laut des schon angezogenen allerhöchsten Rescripts vom 23ten Junius dieses Jahrs allergnädigst zu erwiedern geruhet haben: daß die willfährige Uiberneh-

mung der Landesausgaben, und des Augmenti Salariorum für die königliche Appellationskammer, dann der für die Hofkanzley gewidmeten jährlichen 18000 fl. zum gnädigsten Wohlgefallen gereiche.

Von dem

Moratorio Cameræ.

Ad 6tum Tragen die treugehorsamsten Stände kein Bedenken, sothanes Moratorium für das Militarjahr 1775 noch weiters hinaus zu verlängern, und Ihro k.k. Majestät für die zu Bezahlung deren Wittwen und Waisen, dann deren piarum Causarum ausgemessene 10000 fl. den allergehorsamsten Dank zu erstatten, anbei aber Allerhöchstselbte um den maaßgebigsten allerhöchsten Befehl

Digitized by Google

fehl unterthänigst zu belangen; damit denen treugehorsamsten Ständen, die obschon widerholtermassen anverlangte, über sothane 10000 fl. angetragene Zahlungsliste dermaleinst zur Einsicht mitgetheilet werde.

Worüber Inhalt des mehrerwehnten allerhöchsten Rescripts ddo. Wien den 23ten Junius a. c. von Ihro kaiserl. königl. Majestät Hofkammer veranlaßet worden, wie die auf die alten Schulden jährlich gewidmeten 10000 fl. verwendet, und welche Partheien namentlich, auch mit wie viel bezahlet werden sollen.

Von

Von der

Generallandesbegrenzung.

Wo es übrigens

Ad 7^mum^ wegen der Landesbegrenzung bis auf Ihro kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Resolution bei denen von Zeit zu Zeit erlassenen Verordnungen sein Bewenden hat. Endlich

Von den

zu unterhaltenden und zu verbesserenden Strassen.

Ad 8^vum.^ finden sich die treugehorsamsten Stände gemüssiget, Ihro k. k. apost. Majestät die Beschwerlich- und Unthunlichkeit einer hier Landes einzuführenden Strassenbaureglizion allergehorsamst

samst vorstellig zu machen, mithin Allerhöchstselbte mehrmalen allerunterthänigst zu belangen; womit das treugehorsamste Erbkönigreich Böhmen pro currenti Anno militari 1775 & pro futuro hievon allermildest enthoben, inzwischen aber der hierländige Strassenbau von der hierum ins besondere aufgestellten Direkzion unter Beziehung deren ohnehin beträchtlichen und ausgebigen Privat- und Schranken-dann Wassermauthgeldern, wie bishero, wohl besorget, dann zu denen etwa betreffenden mehreren Auslagen die kaiserl. königl. Bankoadministration, und der Commercial-Fundus, dann die von dem ganzen Moldau- und Elbefluß die neue Holz- und andere Naturalien-Tariffe de Facto beziehende Navigations-Cassa vermöget werden möchte.

Wor-

Worauf die allerhöchste Entschliessung in dem eröfterten allerhöchsten Reskript vom 23ten Junius dieses Jahrs dahin erfolget, daß es zwar in Ansehung der angesonnenen Strassenbau-Reluizion bei deren einsweiliger Einstellung noch der Zeit verbleiben könnte; doch verseheten sich Ihro k. k. Majestät, daß solche zu verwilligen, in Rücksicht auf das eigene Beste des Landes, nicht weiter angestanden werden würde.

Von der

ex Gremio Statuum angestellten Ausschuß Kommission.

Haben die Stände zu der ex illorum Gremio, unter dem Directorio des hochgebohrnen Karl Egon, des heil. röm. Reichs Fürsten zu

Für=

Fürstenberg, Landgrafen in der Baar und Stühlingen, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherrn zu Gundelfingen, Ritters des göldenen Vließes, Herrn zu Haußen im Kitzinger Thal, Erbherrn der Herrschaft Pürglitz, Kruschowitz, dann Daubrawitz und Lautschin, wie auch zum Schloß Lahna und Neuwaldstein, Ihro kaiserl. königl. apost. Majestät wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, größern Landrechtsbeisitzers, Obersten Burggrafen, dann eines hochlöbl. kais. königl. Landesguberniums im Königreich Böhmen Präsidis, angestellten Ausschußkommißion, und zwar:

Aus dem

geistlichen Stande.

Den würdigen und andächtigen Franz Kugler, SS. Theologiæ Baccalaureum formatum,

tum, der h. Metropolitankirche bei St. Veit ob dem königl. prager Schloß Canon. Joan. & Eccleſiaſtem.

Dann den würdigen und andächtigen Franz Michael Daller, des heil. kanoniſchen und exempt. Prämonſtratenſerordens der königl. Stifter des Berges Sion und Mühlhauſen Abten, Viſitatorem perpet. und der mehreſten Klöſter in Böhmen, Mähren auch Pohlen Patrem Abbatem, SS. Theol. & Juris utriusque Doct. Protonot. Apoſt. publ. & jurat., wie auch im Königreich Böhmen Prälaten.

Aus dem

Herrenſtand.

Den hoch- und wohlgebohrnen Franz Xaver, des heil. röm. Reichs Grafen von Wieſchnick, Herrn auf

auf Groß Wschelis, Bukowan und Rzetz, Ihro kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Großkreuz des heil. Stephans Ordens, Präsidenten über denen Appellationen ob dem königl. prager Schloße, des kais. königl. Landesguberniums und größern Landrechts Beisitzer.

Dann den hoch- und wohlgebohrnen Christian, des heil. röm. Reichs Grafen von Sternberg, Ihro kais. königl. Majestät wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, und des kaiserl. königl. Landesguberniums Beisitzer.

Aus dem

Ritterstande.

Den wohledlen und gestrengen Ritter Johann Philipp Bieschin v. Bieschin, Herrn auf Straschowitz,

witz, Ihro kaiserl. königl. apost. Majest. Rath, des kaiserl. königl. Landesguberniums und größern Landrechts Beisitzer, und Landesunterkämmerer im Königreich Böhmen.

Dann den wohledlen und gestrengen Ritter Emanuel Ubelli von Siegburg, Ihro kais. kön. Maj. Rath, Kammerer und Hoflehen- wie auch des kleinern Landrechts Beisitzer, und Viceland-schreiber im Königreich Böhmen.

Aus dem

Bürgerstand.

Den Johann Wenzl von Friedenberg, der kön. alten Hauptstadt Prag Primator.

Dann

Ad Pag. XLV.

Digitized by Google

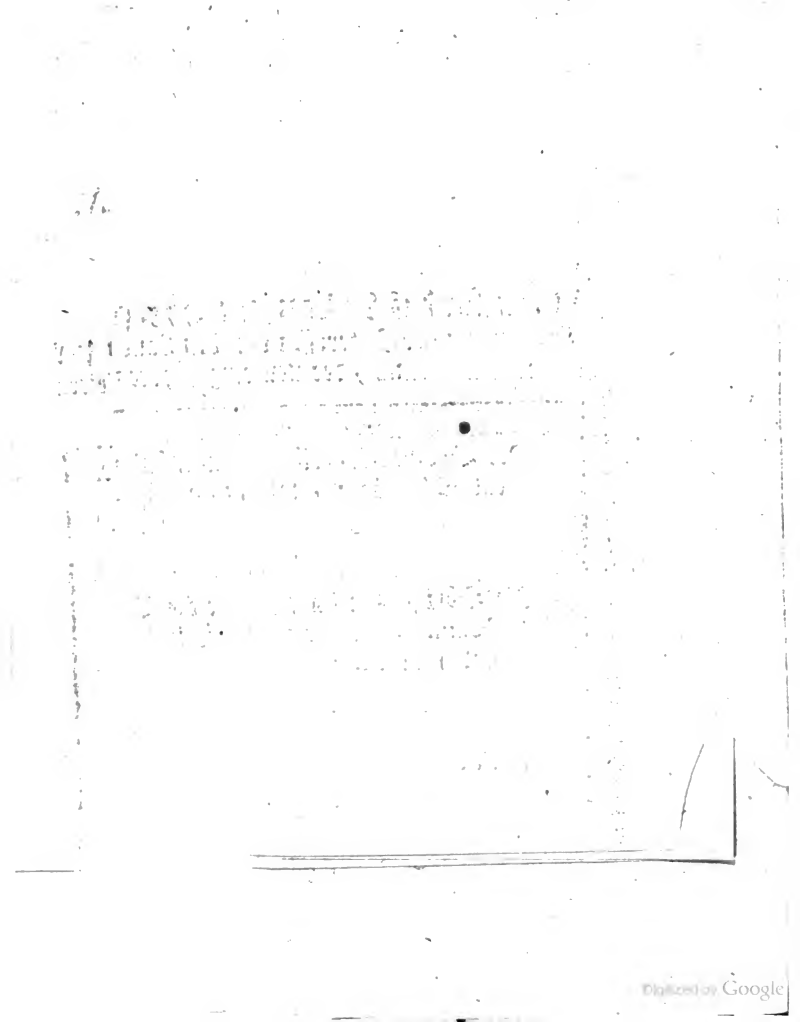

Digitized by Google

Dann den Franz Joseph Weidel, der obern Stadt Prag Rathsverwandten, für das gegenwärtige 1775 Jahr ernennet.

Von der

Generallandesrepartizion

über die

1775 jährige Landtagsverwilligung.

Damit nun aber jedem Landesinwohner und Kontribuenten bekannt seyn möge, wie viel derselbe für das 1775te Militarjahr nach der steuerbaren Ansässigkeit beizutragen habe.

So ist hiebei die sub Sign. □ verfaßte Tabelle zu Jedermanns Wissenschaft beigefüget worden.

Sig. □

Schluß

Digitized by Google

Schluß des Landtags.

Schließlichen, und nachdeme Ihro kais. königl. apostol. Majestät Dero hochansehnlichen Herren Landtagskommissarien, Inhalt Eingangs angeführter allerhöchsten Instruktion, allergnädigst mitzugeben geruhet haben, denen treugehorsamsten Ständen in Ihro Allerhöchsten Namen zu bedeuten; daß Allerhöchstselbte die Stände wegen gegenwärtiger Verwilligung mit einem besondern Revers (gleichwie solcher der vorjährigen Verwilligung beygefüget wurde) dahin verwahren wollen; daß all dieses denen ständischen wohlhergebrachten Rechten und Freyheiten unabbrüchig und unschädlich seyn solle, und Allerhöchst Ihroselbten der Stände unterthänigste Willfährigkeit in kaiserl. königl. Gnaden zu erkennen niemals entfallen werden.

Sol-

Solchemnach sollen Ihro kaiserl. königl. apost. Majestät Sie Stände für den über die vorjährige Verwilligungen allermildest ertheilten, und für gegenwärtiges Jahr gleichfalls zugesagten Revers die allerdevoteste Danksagung erstatten, mit dem allerunterthänigsten Belangen, daß, wie man immer zwar nach allgemeiner und eines jeden Partikularstandes lebhaftesten Eifer der Erfüllung des von Ihro kaiserl. königl. apost. Majestät dem Königreich Böhmen pro Anno militari 1775. zugedachten Postulati werkthätig an Hand zu gehen nicht ermangelt;

So auch dagegen in allerunterthänigster Zuversicht erhoffet werden wolle; daß Ihro kais. königl. apost. Majestät das Land von allen weitern, was Namen haben mögenden Nachpostulatis oder Demandatis regiis allermildest zu verschonen,

und

und unter einem auch dahin allergnädigst zu verwilligen geruhen werden, daß, wofern in Casu eines feindlichen Einfalls, dann allgemeinen Mißwachses, oder einer Pest, Viehseuche, Raub, und Feuersbrunst, dann anderen dergleichen unvorsehentlichen Verhängnißen (welche der allmächtige Gott gnädigst abwenden wolle) Sie Stände zu des Landes, und ihrer eigenen Sicherheit deren allgemeinen Landesprästationen selbst benöthiget wären, Die Stände alsdann Ihrer kaiserl. königl. apostol. Majestät allerhöchsten Landesschutzes sich förderhin zwar allerdings zu getrösten haben, jedoch zu Prästirung deren ordinari Steuern, und anderen Nebenanlagen keineswegs gehalten, über all dieses aber ein für allemal nicht verbunden seyn sollen, daß in Ordine Præstationum publicarum ein Landesinwohner für den andern, und ein Stand für den andern,

oder

oder die Obrigkeiten für die Unterthanen, dann überhaupt das Universum für den Privatum zu haften hätte.

Gegeben bei der allgemeinen Landtagsversammlung ob dem königl. Prager Schloß den 17ten Oktober 1775.

Digitized by Google

Verzeichniß der Artikel,

welche

in dem voranstehenden Landtagsschlusse enthalten sind.

	Seite
Von Einrichtung der Pfarreien und Kollaturen	XV
Von den postulirten 4,200,000 fl. dann pro Cammerali pr. 1070,488 fl. 44 kr.	XXVII
Von Uibernehmung der Landesabgaben für die k.k. und Landesbedienten, dann das k. Appellazions-Gericht, und von denen zu Handen des Hoftaxamts abzuführen kommenden 18000 fl.	XXXIV
Von dem Moratorio Cammeræ	XXXVI
Von der Generallandesbegränzung	XXXVIII
Von denen zu unterhaltenden, und zu verbesserenden Strassen	XXXVIII
Von der ex Gremio Statuum angestellten Ausschußkommission	XL
Aus dem geistlichen Stande	XLI
Aus dem Herrenstande	XLII
Aus dem Ritterstande	XLIII
Aus dem Bürgerstande	XLIV
Von der Landesrepartition über die 1775jährigen Landesverwilligung	XLV
Schluß des Landtags	XLVI

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google